

Sell klagt: Der Lack ist ab!

„Der Lack ist ab“, klagte bei den 7. Bitburger Gesprächen Friedrich-Wilhelm von Sell, Intendant des Westdeutschen Rundfunks (WDR), und beschrieb damit die Wirkung der immer lauter vorgetragenen Kritik an den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Die Monopolstellung des vorhandenen Rundfunk- und Fernsehsystems wird nicht länger als quasi gottgewollt, von der Verfassung zwingend vorgeschrieben akzeptiert. Auch Männer in den roten Roben der Karlsruher Hüter unseres Grundgesetzes zerstören das Tabu. Es darf, ja es muß über die Auflockerung des Monopols nachgedacht werden, wenn der demokratische Willensbildungsprozeß nicht erstickt werden soll.

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Wolfgang Zeidler, sprach noch relativ milde von der „Hoffärtigkeit“ des Fernsehens, von „eifernden, missionierenden“ Leuten in den elektronischen Medien, die sich zu einer neuen, selbsternannten Lehrmeister-Kaste entwickelten. Sein Karlsruher Richterkollege Professor Willi Geiger, einer der „Väter“ des von unkritischen Verteidigern der bestehenden Rundfunkordnung gerne herangezogenen „Fernsehurteils“ vom 28. Februar 1961, ging ins Grundsätzliche.

Vielfalt muß Raum haben

Geiger warnte vor dem Fehlschluß, dieses Urteil, das den öffentlich-rechtlichen Charakter vorerst festschrieb, als etwas Unumstößliches auszulegen. Es sei aus einer konkreten Situation ergangen, die durch den Frequenzmangel bedingt gewesen sei. Da heute, anders als vor 15 Jahren, mit der Entwicklung des Breitbandkabels die technischen Sendemöglichkeiten – und auch die finanziellen Voraussetzungen – nicht mehr so eng umgrenzt seien, müsse im Geiste des Freiheitsdenkens der Vielfalt und der Konkurrenz Raum gegeben werden.

Das heißt konkret: Wenn sich neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch privatwirtschaftliche Träger um die Gestaltung von Kabel-TV-Programmen bewerben, ist ihnen dieser Anspruch auf Zugang zu dem neuen Medium nicht unter Hinweis auf das 61er Urteil streitig zu machen. Das berühmte „Fernsehurteil“, so Geiger, decke die öffentlich-rechtliche Verfassung von Rundfunk und Fernsehen nur noch insoweit, als der reine „Staatsrundfunk“ ausgeschlossen bleibe.

Bundesverfassungsrichter Geiger verhielt sich nur konsequent, als er postulierte: Die geplanten Modellversuche beim Kabelfernsehen dürften nicht nur den bestehenden Anstalten vorbehalten bleiben. „Der Staat hat auch die Pflicht, sie privatrechtlichen Organisationen anzubieten!“ Und: „Jetzt ist hier Freiheit möglich, wie sie auf dem Gebiet der Presse besteht.“

Geiger verband diese grundsätzlichen Hinweise mit einer herben Kritik an negativen Entwicklungen im öffentlich-rechtlichen Bereich. Die im 61er Urteil gesetzten Bedingungen für das „Monopol“-Mindestmaß an Ausgewogenheit – gegenseitige Achtung, wirksame Kontrolle durch die gesellschaftlich relevanten Kräfte – seien nicht erfüllt. Die Rundfunkmitarbeiter, denen lediglich eine Treuhänderfunktion zukomme, fühlten sich als die „Herren“ des Rundfunks und mißbrauchten das Instrument der Informationsvermittlung, das eigentlich Forumscharakter haben müßte, zur millionenfachen Verstärkung ihrer eigenen Meinung.

Der Bonner Professor Fritz Ossenbühl entwickelte Geigers Gedanken fort. Er setzte sich insbesondere mit der Forderung nach „Absicherung der inneren Rundfunkfrei-

heit“ auseinander. Ossenbühl räumte mit der Vorstellung auf, die Rundfunkmitarbeiter könnten unabhängig von Weisungen Programm gestalten. Das Versagen des Systems las Ossenbühl in erster Linie an der Funktionstüchtigkeit der zur Kontrolle berufenen Rundfunkräte ab: Ämterhäufung, die wirksame Kontrolle unmöglich macht, „Kumpanei“ zwischen Kontrollierten und Kontrolleuren, Zersplitterung und „gruppenplurale Heterogenität“.

„Nisthöhlen für Cliquen“

Er wies auf die Binsenwahrheit hin, daß ein entstehendes Macht- und Kompetenzvakuum stets durch andere, dann aber nicht legitimierte Kräfte ausgefüllt wird, also „Nisthöhlen für Cliquen“ entstehen. „Zu einem solchen unverantwortlichen, scheinlegitimierten Rundfunk käme es, wollte man plötzlich die Rundfunkratsmitglieder gegen die Redakteure austauschen, das heißt im Klartext: die paralyisierte Kontrolle der Rundfunkräte durch eine Mitbestimmung der Programmmitarbeiter ersetzen.“ Der Bonner Professor plädierte für die Auswechselbarkeit zumindest der leitenden Redakteure und lehnte die Quasi-Verbeamtung ab. Sein Fazit: „Es bestehen ernste Tendenzen, daß sich die Rundfunkanstalten und ihre Redakteure unter dem Schutzschild der Rundfunkfreiheit sowohl gegenüber den dazu legitimierten Kontrollorganen wie auch gegenüber der Gesellschaft abschirmen und ihre dienende Funktion verkennen oder mißdeuten. Ich persönlich halte dies deshalb für bedrückend, weil die Politiker Abhilfe nicht erwarten lassen und die Zukunft des Rundfunks weitgehend vom Selbstverständnis der Rundfunkanstalten abhängen wird.“

Monopol muß fallen

Gar nichts hielt Ossenbühl vom Einwand des WDR-Intendanten, den Gefahren, die dem Rundfunk drohen, durch eine „Vitalisierung“ der Kontrolle durch die Gremien zu begegnen. Wenn überhaupt – und das meinte er nur als Denkmodell – eine Kontrolle ermöglicht werden solle, dann müßten die Räte hauptamtlich tätig sein. Auch Ossenbühl befand: Im Falle einer Vielzahl von Kanälen und einer nichtmonopolistischen Finanzierungsmöglichkeit müsse das Monopol der bestehenden Sender fallen.

Der CDU/CSU-Medienexperte Professor Hans-Hugo Klein befürwortete eine Rundfunkordnung, aber „eine andere“. Die negativen Entwicklungen hielt er „für im System angelegt und daher für im Prinzip irreversibel“. Abhilfe verspreche nur eine Ergänzung durch jene Kontrolle, die „Wettbewerb und Markt zu leisten imstande sind“. Auch Klein führte die bisherige Absicherung der Monopolstruktur auf eine Sondersituation zurück, die durch die technische Entwicklung überholt sei. „Deshalb geht es unter keinen Umständen an, die neuen Medien schlicht von den bestehenden Rundfunkanstalten vereinnahmen zu lassen.“

Der Parlamentarische Staatssekretär Peter Glotz (SPD) erhob demgegenüber das Monopol der Anstalten fast in den Rang eines Dogmas. Er verglich die Auseinandersetzung um das öffentlich-rechtliche System mit der Wiederbewaffnungs- und Ostvertragsdebatte. Der Parlamentarische Staatssekretär Gerhart Rudolf Baum (FDP) lehnte zwar das Privatfernsehen ab, sprach sich aber für eine Einordnung der Bildschirmzeitung in den Pressebereich aus. Immerhin, gestand er, sei ein individuell finanziertes Privatfernsehen „für einen Liberalen faszinierend“.

GERNOT FACIUS, Die Zeitung – Nachrichten und Meinungen der Medienpolitik –
Nr. 2/1977